

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/104	10.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1371 - 1373		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung

im Studiengang Deutsch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

und für das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.11.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 223), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 982, S. 7918) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums. Dieses erfordert folgende Prüfungen und Nachweise:

- Prüfung zum Basismodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ (2-stündige Klausur)
- Prüfung zum Basismodul „Grundlagen der Literaturwissenschaft“, die sich aus zwei Teilprüfungen zusammensetzt (je eine 1-stündige Klausur zu den Teilveranstaltungen: Einführungsvorlesung NDL und Einführungsseminare ÄDL)
- Schriftliche Hausarbeit (Leistungsnachweis) entweder zum literaturwissenschaftlichen Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ oder zum sprachwissenschaftlichen Aufbaumodul „Struktur und Medialität von Sprache“. Für das literaturwissenschaftliche Modul beträgt der Umfang der Hausarbeit 15-20 Seiten (Normseite: 40 Zeilen mit 80 Anschlägen einschließlich der Leerzeichen), für das sprachwissenschaftliche Modul 15-20 Seiten.
- Teilnahmenachweis desjenigen sprach- oder literaturwissenschaftlichen Aufbaumoduls, zu dem kein Leistungsnachweis erworben wird.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.12.2006 sowie der Zustimmung gemäß § 64 Abs. 4 Hochschulfreiheitsgesetzes des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut